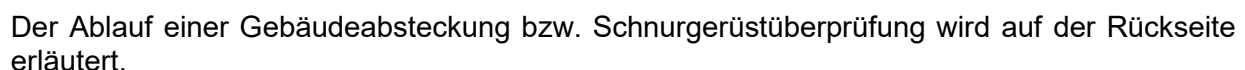


Einrechnung der Grundfläche

Ein entsprechender Nachweis kann in Form einer Gebäudeabsteckung oder einer Schnurgerüstüberprüfung ggf. auch durch das Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, erfolgen.

Eine durchzuführende Gebäudeabsteckung bzw. Schnurgerüstüberprüfung bezieht sich **ausschließlich** auf diesen Absteckplan.

Beispiel eines Absteckplanes der Abteilung Vermessung und Geoinformation:



Ablauf einer Gebäudeabsteckung bzw. Schnurgerüstüberprüfung

1. Eine Gebäudeabsteckung bzw. Schnurgerüstüberprüfung können Sie mit dem Formblatt „Antrag auf Leistungen der städtischen Vermessung Regensburg“ beantragen.

Der Antrag ist mindestens zehn Tage im Voraus zu stellen.

Kontakt: Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Vermessung und Geoinformation,
Sachgebiet Vermessung
Tel.: 0941/507 3660
Mail: Vermessung@regensburg.de

2. Sollen zusätzlich zu den im Absteckplan dargestellten Absteckpunkten bzw. -achsen noch weitere Punkte oder Achsen abgesteckt werden, melden Sie sich bitte frühzeitig bei dem oben genannten Ansprechpartner. Die zusätzlich gewünschten Punkte bzw. Achsen werden kostenpflichtig berechnet.
3. Zum Vermessungstermin muss ein mit dem Bau vertrauter Vertreter der Baufirma oder des Bauherrn anwesend sein. Nach erfolgter Vermessung unterzeichnet dieser Vertreter das Messprotokoll.
4. Zum Vermessungstermin muss der Bereich der Baugrube bzw. der Baustellenbereich frei geräumt sein.
5. Während der Vermessungsarbeiten ist der Maschinenbetrieb und Baustellenverkehr einzustellen (DGUV 201-060, Abs. 6.1).
6. Sie können entweder eine Gebäudeabsteckung oder eine Schnurgerüstüberprüfung beantragen:
 - Bei einer **Gebäudeabsteckung** werden die abzusteckenden Punkte **durch die städtische Vermessung** in die Örtlichkeit übertragen und – je nach Untergrund – mit Eisenrohren, Bolzen oder Nägeln vermarkt. Ist ein Schnurgerüst vorhanden, werden die Gebäudekanten bzw. -achsen direkt mit Nägeln auf den Brettern vermarkt.

Zur Einhaltung einer in der Baugenehmigung angegebenen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) wird eine Bezugshöhe im Bereich der Baustelle angegeben.
 - Bei einer **Schnurgerüstüberprüfung** werden die im Absteckplan angegebenen Punkte **durch Dritte** (z.B. Baufirma, Bauherr, Vermessungsbüro) in die Örtlichkeit übertragen. Die städtische Vermessung überprüft diese Punkte. Werden die zulässigen Toleranzen überschritten, werden die Punkte ggf. korrigiert.

Eine Bezugshöhe wird zur Einhaltung einer in der Baugenehmigung angegebenen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) ebenfalls überprüft.
7. Gebäudeabsteckungen und Schnurgerüstüberprüfungen sind kostenpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den jeweiligen Baukosten der baulichen Anlage. Diese werden i.d.R. dem Bauantrag entnommen.